

wachen; gerade das Gegenteil trifft zu. Die meisten Fabrikanten widmen ihre ganze Tätigkeit dem Geschäfte und leisten im Durchschnitte ebensoviel, wie jeder ihrer Angestellten. Dadurch, daß sie ihre Arbeitskraft verwerten, ersparen sie dem Geschäfte eine bezahlte Hilfskraft; werden sie also als Zeugen abberufen, so muß die Arbeit, die sie sonst verrichtet hätten, ruhen, und darin liegt an und für sich schon ein Vermögensnachteil. Man kann daher — so heißt es weiter — dem Beschwerdeführer ohne weiteres glauben, wenn er behauptet, die Erfüllung seiner Zeugenpflicht habe für ihn in seinem Erwerbe, den er andernfalls durch seine Tätigkeit im Geschäfte gehabt haben würde, Einbuße nach sich gezogen; es bedarf einer besonderen Bescheinigung hierüber nicht.

Diese Anschauung des Oberlandesgerichts zu Celle wird jeder Mann der Praxis durchaus als zutreffend erachten müssen. Aber was hier ausgeführt ist, trifft durchaus nicht nur für Fabrikanten zu. Auch ein Großkaufmann oder ein Bankier sitzt doch nicht bloß gemächlich in seinem Lehnstuhl, eine Havana rauchend, und wandert doch auch nicht nur in seinem Betriebe von Raum zu Raum, die Hände in die Hosentaschen versenkt, um zu sehen, ob seine Leute fleißig sind — eine Arbeit, die allerdings auch sein Vertreter besorgen kann. Der Fall liegt vielmehr so, daß gerade in derartigen Betrieben zu irgend einer Stunde des Tages ganz unerwartete Dispositionen nötig werden und daß wohl die laufenden Arbeiten ruhig ihren Weg gehen, der Teil des Betriebes aber, der die Verfügung des Prinzipals nötig hat, eine Art Stockung erleidet. Der Schaden besteht nicht nur in dem, was eine normale Arbeitskraft versäumt hat, sondern in der Hemmung einer ganzen Reihe von Arbeitskräften. Selbstverständlich spielt es in großen Betrieben keine Rolle, ob auch der Chef noch einige Briefe schreibt. Die wichtige Tätigkeit des Chefs kann ja in Konferenzen, in einer Rücksprache mit dem Prokuristen und sonstigen Angestellten, in einem Besuch bei einflussreichen Persönlichkeiten, in einer persönlichen Unterhandlung mit Geschäftskunden und dergleichen bestehen, und häufig ist das, was in einer bestimmten Stunde versäumt ist, nie wieder einzubringen. Wie kann man denn da nur behaupten, der Bankier oder Großkaufmann versäume nichts, weil er Angestellte habe, die ihn vertreten können! Der Prokurist, der im Geschäft das Personal überwachen soll, kann nicht zugleich den Chef bei einer Konferenz vertreten. Gewiß können alle diese sehr häufig vorkommenden Schwierigkeiten niemand von seinen Verpflichtungen dem Staate gegenüber befreien. Aber der Staat soll dann seinen Bürgern gegenüber, deren Hilfe er so dringend bedarf, nicht gar so engherzig sein und die undankbare Rolle des Mannes mit den zugeknöpften Taschen spielen.

•Mann, mit zugeknöpften Taschen,  
Dir tut niemand was zu lieb,  
Hand wird nur von Hand gewaschen,  
Wenn Du nehmen willst, so gib!•

F. Hd.

### Monographien des Buchgewerbes.

Die dritte dieser vom Deutschen Buchgewerbeverein herausgegebenen nützlichen Schriftchen trägt den Titel: Der Satz chemischer und mathematischer Formeln und nennt Wilhelm Hellwig als ihren Verfasser. Auf 52 Seiten Sedez wird das schwierige Kapitel in klarer, sachverständiger Weise behandelt, so daß es für einen denkenden und geschickten Setzer nicht allzu schwer sein wird, sich mit dem Gegenstand vertraut zu machen und seine Arbeit zur eigenen Zufriedenheit und der seiner Auftraggeber auszuführen, auch ohne daß er selbst Chemiker und durchgebildeter Mathematiker sein muß. Die Unterweisungen sind in korrekter, einfach-schlichter Weise gegeben, und die zahl-

reichen Satzbeispiele in der mathematischen wie in der chemischen Abteilung des Werkchens werden da, wo es Schwierigkeiten geben könnte bei der Anwendung der Anweisungen in der Praxis, leicht über diese hinweghelfen. Die kleine Schrift ist namentlich Setzern, die keine Gelegenheit haben sich in Fachschulen auszubilden, sehr zu empfehlen, den Fachschulen selbst aber dürfte sie als nützliches Unterrichtsmaterial willkommen sein. — Es wäre zu wünschen, daß ein gleich kurz gefaßter und handlicher Lehrgang im Musiknotenatz einen kompetenten Bearbeiter fände.

Theod. Goebel.

### Kleine Mitteilungen.

**Academischer Bund.** (Vgl. Nr. 91.) — Der Kongreß, der von den Vorsitzenden und Schriftführern der meisten großen akademischen Verbände besucht war, wurde am 20. April nachmittags 4 Uhr von Professor Dr. Maas mit einer allgemeinen Diskussion über die Aufgaben und Ziele des zu gründenden Bundes eröffnet. Am 21. April folgten zahlreiche Referate, die die sich eröffnenden Arbeitsgebiete näher beleuchteten, während am darauffolgenden Tage eine »Organisations-Gesellschaft zur Gründung eines akademischen Bundes« gegründet wurde mit der Aufgabe, während der kommenden Sommermonate den Konnex unter den einzelnen akademischen Verbänden herzustellen und die Gründung des Bundes vorzubereiten, die dann im Herbst erfolgen soll. In die Organisations-Gesellschaft wurden gewählt: als Vorstand: Rechtsanwalt Dr. Posener, Dr. Wildt und Dipl.-Ing. Barkow; als Schriftführer: Prof. Dr. Maas und Klob; als Kassierer: Rechtsanwalt Krüger und Bürgermeister Dr. von Ramin, und als Beisitzer: Dr. Bogeng, Dr. v. Bülow, Pfarrer Köhler, Dr. Krueger, Luer, Tierarzt Wille, Oberlehrer Wüllenweber und Frä. Dr. Helene Stöder.

**Eine Protesterklärung Karl Schönherr's.** — Von Karl Schönherr ist drei großen Amsterdamer Zeitungen die folgende Protestklärung zugegangen: »Von dem Verlag L. Staadmann in Leipzig, der allein das ausschließliche Aufführungsrecht meiner Tragödie »Glaube und Heimat« für In- und Ausland zu vergeben hat, erwarb »Het Nederlandsch Tooneel« (Protector: der Prinz der Niederlande) das Aufführungsrecht für ganz Holland. Jede von anderer Seite unternommene Aufführung meiner Tragödie stellt sich somit als nichtautorisiert dar und fordert meinen Protest heraus. Abgesehen davon, daß durch nicht autorisierte Aufführungen meine literarischen und pekuniären Interessen verletzt werden, sind in erster Linie die rechtmäßig erworbenen Vorteile der allein Aufführungsberechtigten empfindlich geschädigt. Es wäre daher für alle Beteiligten außerordentlich wertvoll, wenn die von der Zweiten Kammer der Niederländischen Volksvertretung bereits angenommene Vorlage, wodurch Holland der Berliner Konvention beitrifft, auch von den weiteren Instanzen recht bald akzeptiert und damit für alle korrekt handelnden eine gesetzmäßige Grundlage geschaffen würde.«

**Deutsche Shakespeare-Gesellschaft.** (Vgl. Nr. 87.) — Die diesmalige Jahresversammlung wurde am 23. April vormittags 11 Uhr von dem Präsidenten der Gesellschaft, Prof. Dr. Alois Brandl-Berlin, mit einer kurzen Begrüßung der Erschienenen, vor allem des Protectors Großherzog Wilhelm Ernst von Sachsen, eröffnet. Mit einer daran anschließenden Übersicht über die Entwicklung der Gesellschaft im vergangenen Jahre bedeutete der Redner, daß seit einigen Jahren sich die 1864 gegründete Gesellschaft nicht mehr rühmen könne, mit ihren jährlichen festlichen Tagungen zu Ehren des großen Briten allein dazustehen, denn jetzt habe England darin dem Kontinent den Rang abgelassen, es feiere jährlich zu Stratford den Geburtstag seines größten Dichters in glänzenden Festen, ja in Hunderten von Kirchen werde in England dieses Fest von der Kanzel herab verkündet. Ebenso stehe es mit der Shakespeare-Forschung. Was die Darstellung der Dramen Shakespeares betrifft, marschiert Deutschland vorläufig weiter an der Spitze.

Auf eine Anfrage, ob der Vorstand der Gesellschaft Stellung zu nehmen gedenke gegen die Attentate auf Shakespeares Kunst wie sie neuerdings in Berlin Ferdinand Bonn mit der Aufführung Richards III. im Zirkus sich erlaube, erklärt die Ver-